

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und  
Generationen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 22.04.2003  
GZ 300.580/002-D2/03

Entwurf einer Novelle zum Rezeptpflichtgesetz

—

Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. März 2003, GZ 21.401/2-VI/C/15/03, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Rezeptpflichtgesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Nicht einsichtig erscheint dem Rechnungshof allerdings der Hinweis in den Erläuterungen über eine Ersparnis bei der Rezeptgebühr. Diese Ersparnis wird nach Auffassung des Rechnungshofes nicht eintreten, weil gemäß § 136 Abs. 3 ASVG für jedes auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers bezogene Heilmittel (also für jede Packung) die Rezeptgebühr zu entrichten ist. Diese Vorschrift wird durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt und bleibt daher unverändert in Geltung.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

GZ 300.628/001-01/01

**R**  
**—**  
**H**

Seite 2/2

F.d.R.d.A.: